

Allgemeine Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister (koordinierte Fassung vom 27. April 2007) Teil I Nr. 68:

68. Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

§ 1 - Eintragungsadresse im Bevölkerungsregister eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

- a) *Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger folgt den gewöhnlichen Regeln hinsichtlich des Wohnorts, wie sie in den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und in den Artikeln 16, 17 und 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister festgelegt worden sind.*

Das bedeutet, dass ein Minderjähriger unter der Adresse eingetragen wird, wo er seinen Hauptwohntort hat, das heißt der Ort, an dem er während der meisten Zeit des Jahres wohnt. Es handelt sich also lediglich um eine tatsächliche Lage. Der Hauptwohntort wird aufgrund objektiver Kriterien materieller oder faktischer Art bestimmt und nicht aufgrund der Erklärungen oder des Einverständnisses der Eltern oder von einem unter ihnen, unter einer bestimmten Adresse im Bevölkerungsregister eingetragen werden zu wollen.

Aufgefundene oder vernachlässigte Kinder, die einer Pflegefamilie anvertraut oder in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einem Wohnheim für Kinder untergebracht werden, werden unter der Adresse der Einrichtung eingetragen, in der sie wohnen.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe bei einer Privatperson (zum Beispiel in einer Pflegefamilie) untergebracht werden, werden unter der Adresse der Person eingetragen, bei der sie sich aufhalten.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe in einer Einrichtung (zum Beispiel einer öffentlichen Jugendschutzeinrichtung, einem medizinisch-pädagogischen Institut, ...) untergebracht worden sind, können während ihres Aufenthalts in dieser Einrichtung als zeitweilig abwesend betrachtet werden an der Adresse, unter der sie angemeldet sind, sofern sie noch regelmäßig in Kontakt mit der (den) Person(en) stehen, unter deren Adresse sie noch eingetragen sind. Sollte der betreffende Minderjährige jedoch während seines Aufenthalts in der Einrichtung anscheinend keine Kontakte mehr mit der (den) Person(en) haben, unter deren Adresse er eingetragen ist, so muss er unter der Adresse der Einrichtung eingetragen werden, bei der er untergebracht ist.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, werden vom Jugendgericht oder Untersuchungsrichter im Rahmen einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft einem 'Zentrum für die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben' anvertraut und müssen während dieser vorläufigen Unterbringung (von kurzer Dauer) an der Adresse, unter der sie eigentlich angemeldet sind, als zeitweilig abwesend betrachtet werden.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe vorläufig (in Erwartung einer Unterbringung) oder für kurze Dauer einer Privatperson anvertraut werden, müssen während dieser Zeit unter der Adresse, unter der sie eigentlich angemeldet sind, als zeitweilig abwesend betrachtet werden.

- b) *Artikel 108 des Zivilgesetzbuches sieht einen gesetzlichen Wohnsitz für nicht für mündig erklärte Minderjährige vor. Dieser gesetzliche Wohnsitz ist der gemeinsame Wohnort der Eltern des nicht für mündig erklärten Minderjährigen oder der Wohnort von einem der beiden, wenn sie nicht zusammenleben. Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht, hat seinen gesetzlichen Wohnsitz bei seinem Vormund.*

Ein Minderjähriger wird unter der weiter oben erwähnten Adresse des gesetzlichen Wohnsitzes eingetragen, wenn er dort tatsächlich seinen Hauptwohntort hat.

Fallen gesetzlicher Wohnsitz und Hauptwohntort eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen nicht zusammen, wird er unter der Adresse des Hauptwohntorts eingetragen. In diesem Fall verweist das Formular Muster 1 der Eintragungsgemeinde auf den gesetzlichen Wohnsitz oder - im Falle einer Befreiung der Führung von Formular Muster 1 - gibt die Eintragungsgemeinde den gesetzlichen Wohnsitz in die Akte des Betreffenden im Nationalregister unter IT 027 ein.

- c) *In Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches ist für das Gericht die Möglichkeit vorgesehen, die Adresse festzulegen, unter der ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger mit Hauptwohntort in das Bevölkerungsregister eingetragen werden muss, falls die Eltern nicht mehr zusammenleben und hinsichtlich der elterlichen Gewalt über den Minderjährigen keine Vereinbarung zustande kommt.*

Laut Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches wird ein Minderjähriger unter der vom Gericht festgelegten Adresse eingetragen, wenn dieser dort tatsächlich seinen Hauptwohntort hat.

Sollte sich herausstellen, dass der betreffende Minderjährige seinen tatsächlichen Hauptwohntort nicht (mehr) an der vom Gericht laut Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches festgelegten Adresse hat, so muss er unter der Adresse seines tatsächlichen Hauptwohntorts eingetragen werden. In diesem Fall verweist das Formular Muster 1 der Eintragungsgemeinde auf den vom Gericht festgelegten Hauptwohntort. Im Falle einer Befreiung der Führung von Formular Muster 1 nimmt die Eintragungsgemeinde den vom Richter festgelegten Hauptwohntort in der Akte des Betreffenden im Nationalregister auf, und dies unter IT 027.

- d) *Wenn Eltern oder einem Elternteil eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen die elterliche Gewalt aberkannt worden ist, gelten die normalen Wohnortregeln wie unter Buchstabe a) bestimmt.*

Er wird also unter der Adresse der Person eingetragen, bei der er seinen tatsächlichen Hauptwohntort hat. Falls er in einer Einrichtung untergebracht ist und er während seines Aufenthalts in dieser Einrichtung keine Kontakte mehr mit der (den) Person(en) zu pflegen scheint, unter deren Adresse er eingetragen ist, so muss er unter der Adresse dieser Einrichtung eingetragen werden.

Sollte der betreffende Minderjährige nicht bei dem Elternteil, der die elterliche Gewalt behalten hat, eingetragen sein, so wird der gesetzliche Wohnsitz auch in der Akte des Betreffenden beim Nationalregister vermerkt, wie unter Buchstabe b) erklärt.

- e) *Wenn Eltern nicht zusammenleben und ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger gleichmäßig aufgeteilt bei jedem der Elternteile wohnt (= System der gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung, wie unter Artikel 374 § 2 des Zivilgesetzbuches erwähnt), ist es jedoch nicht möglich auszumachen, bei welchem Elternteil der Minderjährige tatsächlich die längste Zeit des Jahres wohnt.*

In solchen Fällen bleibt die letzte ordnungsmäßige Eintragung in Kraft oder als Hauptwohntort gilt die vom Richter (gemäß Artikel 347 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches) festgelegte Adresse, unter der dieser Minderjährige eingetragen werden muss, oder die Adresse, die durch notarielle Urkunde oder in gegenseitigem Einvernehmen, das vom Gericht beglaubigt worden ist, festgestellt wurde.

- f) *Minderjährige Kinder, die von einem Elternteil im Ausland zurückgehalten werden, der aus diesem Grund verurteilt worden ist, müssen als zeitweilig abwesend ohne zeitliche Begrenzung betrachtet werden (siehe Rundschreiben vom 9. Januar 2001 und Nr. 87 der vorliegenden Anweisungen).*

- g) *Die Ermittlung des Hauptwohntorts eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen muss genauestens durchgeführt werden. Daher müssen mehrere Ortsbesichtigungen bei jedem der Elternteile vorgenommen werden, wenn möglich über einen längeren Zeitraum verteilt, der sich nicht auf die Zeit der Schulferien begrenzt. Somit kann in erheblichem Maße vermieden werden, dass von jedem der beiden Elternteile dauernd und im Wechsel eine Erklärung über die Verlegung des Hauptwohntorts des betreffenden Minderjährigen an deren Adresse gemacht wird.*

- h) *Obwohl ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger nicht als Alleinstehender im Bevölkerungsregister eingetragen werden kann, ist dies in folgenden Fällen trotzdem notwendig:*
- *Kind, das aufgrund seiner Geburt in Belgien die belgische Staatsangehörigkeit erlangt hat und seinen Hauptwohntort an der Adresse seiner Eltern ausländischer Staatsangehörigkeit hat, die sich illegal im Königreich aufhalten,*

- Kind ausländischer Staatsangehörigkeit, das sich legal im Königreich aufhält, jedoch seinen Hauptwohrt an der Adresse eines Elternteils hat, der sich illegal im Königreich aufhält,
 - unbegleitete Minderjährige ausländischer Staatsangehörigkeit.
- In jedem dieser Fälle muss das Ausländeramt kontaktiert werden.

§ 2 - Erklärung zur Verlegung des Hauptwohrtorts eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

- a) Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal die elterliche Wohnung verlässt, um seinen Hauptwohrtort anderswo festzulegen, muss er für die Erklärung zur Verlegung seines Hauptwohrtorts von einer der Personen begleitet werden, die die elterliche Gewalt über ihn ausübt.

Diese Regel muss befolgt werden, wenn der Minderjährige seinen Hauptwohrtort in derselben Gemeinde ändern will, wenn er seinen Hauptwohrtort in eine andere Gemeinde verlegen will und auch im Fall der Meldung eines Wegzugs ins Ausland.

Unter 'elterlichem Wohnort' ist der Hauptwohrtort zu verstehen, an dem der Minderjährige mit Vater und Mutter oder einem von beiden lebt. Die oben angeführte Regelung muss folglich angewandt werden, wenn der Minderjährige den Wohnort seiner Eltern oder von einem der beiden verlässt, um seinen Hauptwohrtort bei einem Dritten festzulegen, aber auch wenn die Eltern nicht mehr zusammenleben und der Minderjährige den Wohnort des einen Elternteils verlässt, um seinen Hauptwohrtort beim anderen Elternteil festzulegen.

Unter 'elterlicher Gewalt' ist zu verstehen: die Befugnis, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit des Kindes, seine Erziehung, seine Ausbildung, seine religiöse und philosophische Weltanschauung und die Organisation seiner Unterbringung zu treffen (siehe Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

Im Prinzip üben Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus, selbst wenn sie nicht zusammenleben (Artikel 373 Absatz 1 und Artikel 374 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Das ist die 'gemeinsame elterliche Gewalt' und muss klar vom gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem unterschieden werden, wie in Artikel 374 § 2 des Zivilgesetzbuches erwähnt (siehe § 1 Buchstabe e) weiter oben).

Bei Eltern, die nicht zusammenleben, kann das zuständige Gericht die Ausübung der elterlichen Gewalt ausschließlich einem der beiden Elternteile anvertrauen in Ermangelung einer Vereinbarung über die Ausübung dieser Gewalt (Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). Das ist die 'ausschließliche elterliche Gewalt'.

In außergewöhnlichen Umständen kann es vorkommen, dass einem oder beiden Elternteilen die elterliche Gewalt aberkannt worden ist laut Artikel 32 und folgende des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (siehe § 1 Buchstabe d) weiter oben).

Handelt es sich um einen Minderjährigen, der adoptiert worden ist, über der beziehungsweise die Adoptierenden die elterliche Gewalt aus, ob es sich um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption handelt.

Die Frage der Vormundschaft über den betreffenden Minderjährigen stellt sich, wenn beide Eltern verstorben sind, gesetzlich unbekannt oder nicht dauerhaft in der Lage sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Gegebenenfalls wird der Minderjährige durch den Vormund vertreten und die elterliche Gewalt wird durch die vormundschaftliche Gewalt ersetzt.

Schwiegereltern üben keinerlei elterliche Gewalt über ihren minderjährigen Schwiegersohn oder ihre minderjährige Schwiegertochter aus. Aufnahmeeltern oder Aufnahmevormunde üben ebenfalls keine elterliche Gewalt über das minderjährige Kind aus, das sie aufgenommen haben.

Erfolgt eine Erklärung zur Verlegung des Hauptwohrtorts eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen (über einen Onlineschalter) auf elektronischem Weg, genügt es jedoch, dass im Verlauf der Ermittlung des tatsächlichen Hauptwohrtorts eine der Personen, die die elterliche Gewalt über den betreffenden Minderjährigen ausüben, ihre schriftliche Zustimmung zur Verlegung des Hauptwohrtorts geben. Selbstverständlich kann der betreffende Elternteil seine Zustimmung zum beantragten Adressenwechsel ebenfalls auf elektronischem Weg geben.

Die hier erwähnte Regelung findet nur Anwendung, wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger 'zum ersten Mal' die Wohnung seiner Eltern verlässt.

Bei späteren Wohnortswechseln des Minderjährigen ist es nicht mehr erforderlich, dass er bei der Erklärung zur Verlegung seines Hauptwohnorts von einer der Personen begleitet wird, die die elterliche Gewalt über ihn ausübt. In diesem Fall genügt es, wenn die Gemeinde diese neue Eintragung den Personen mitteilt, die die elterliche Gewalt über ihn ausüben. Das unter Buchstabe e) weiter unten beschriebene Verfahren findet keine Anwendung.

Findet die Verlegung des Hauptwohnorts aufgrund einer Entscheidung des Jugendgerichts oder des Jugendhilferats statt, durch die die Unterbringung des Betreffenden bei einer Privatperson oder Einrichtung angeordnet wird (siehe diesbezüglich § 1 Buchstabe a) weiter oben), muss der Minderjährige nicht von einer Person begleitet werden, die die elterliche Gewalt über ihn ausübt. In diesem Fall genügt es, dass bei der Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts der Betreffende von der Privatperson oder einem Vertreter der Einrichtung, bei der er untergebracht ist, begleitet wird, sofern eine Abschrift des Urteils des Jugendgerichts oder der Entscheidung des Jugendhilferats zur Anordnung des Wechsels vorgelegt wird.

- b) *Wenn beide Eltern zusammenleben, genügt es, dass einer von beiden dem nicht für mündig erklärten Minderjährigen bei der Erklärung zur Verlegung seines Hauptwohnorts beisteht, sofern diesem Elternteil die elterliche Gewalt nicht aberkannt worden ist. Dies hängt mit der in Artikel 373 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches festgelegten Vermutung zusammen, wonach hinsichtlich gutgläubiger Dritten angenommen wird, dass jeder Elternteil mit dem Einverständnis des anderen handelt, wenn er alleine eine auf die elterliche Gewalt bezogene Handlung verrichtet.*

Es ist keinesfalls erforderlich, dass die Gemeinde das Einverständnis des anderen Elternteils über die Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts des Minderjährigen einholt.

Es ist ebenfalls nicht erforderlich, dass die Gemeinde den anderen Elternteil von der Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts des Minderjährigen in Kenntnis setzt.

- c) *Wenn Eltern nicht zusammenleben, genügt es, dass einer von beiden dem nicht für mündig erklärten Minderjährigen bei der Erklärung beisteht, sofern diesem Elternteil die elterliche Gewalt nicht aberkannt worden ist und dass keinerlei Gerichtsurteil vorliegt, durch das dem anderen Elternteil die ausschließliche elterliche Gewalt zugesprochen worden ist. Die in Artikel 373 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches festgelegte Vermutung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Eltern nicht zusammenleben (Artikel 374 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches).*

Es ist keinesfalls erforderlich, dass die Gemeinde das Einverständnis des anderen Elternteils über die Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts des Minderjährigen einholt.

Die Gemeinde muss den anderen Elternteil von der Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts des Minderjährigen in Kenntnis setzen, es sei denn, dass dieser Elternteil seinen Hauptwohnort im Ausland festgelegt hat oder von Rechts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist. Als Beispiel finden Sie in der Anlage ein Muster für diese Notifizierung.

Der Elternteil, der die Mitteilung zur Verlegung des Hauptwohnorts seines minderjährigen Kindes erhalten hat, verfügt über eine Frist von 15 Kalendertagen nach Erhalt dieser Notifizierung, um gegebenenfalls eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen, durch die ihm die ausschließliche elterliche Gewalt zugesprochen wird, oder um nachzuweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt aberkannt worden ist; in diesem Fall darf die Gemeinde die Eintragung unter der angegebenen Adresse nicht vornehmen. Inzwischen muss die Gemeinde eine Ermittlung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnorts vornehmen nach Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.

- d) *Die unter Buchstabe c) beschriebene Vorgehensweise muss ebenfalls angewandt werden, wenn beide Eltern noch im gleichen Haushalt eingetragen sind zu dem Zeitpunkt, zu dem einer der beiden die Verlegung seines Hauptwohnorts gemeinsam mit dem seines (seiner) minderjährigen Kindes (Kinder) an eine andere Adresse meldet.*

- e) *Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger die elterliche Wohnung zum ersten Mal verlässt, ohne die weiter oben beschriebene Erklärung abzugeben, hat die Gemeinde, auf dessen Gebiet er sich niederlässt, die Personen zu informieren, die die elterliche Gewalt über ihn ausüben. Wenn keine der Personen, die die elterliche Gewalt über den betreffenden Minderjährigen ausüben, auf diese Notifizierung reagiert, muss der Minister des Innern davon in Kenntnis gesetzt werden. In diesem Fall lässt der Minister eine Ermittlung nach dem tatsächlichen Hauptwohnort des Minderjährigen durchführen und ordnet seine Eintragung an der Adresse an, wo der Minderjährige seinen Hauptwohnort hat.*

Muster - Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

GEMEINDE

Bevölkerungsdienst

An Frau / Herrn.....
.....
.....

Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

an diesem Tag hat (Name und Vorname), Elternteil Ihres Kindes.....
..... (Name und Vorname), geboren zu am, einen
Adressenwechsel beantragt hin zu folgender Adresse:

Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt, um seinen Hauptwohntort woanders festzulegen, muss die Person beziehungsweise eine der Personen, die die Gewalt über ihn ausüben, ihn bei der Meldung begleiten (Artikel 7 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister).

Im Falle einer positiven Bestimmung des Wohnorts wird Ihr Kind unter der angegebenen Adresse eingetragen, außer wenn Sie die ausschließliche elterliche Gewalt über Ihr Kind ausüben oder wenn dem Elternteil, der den Adressenwechsel beantragt, die elterliche Gewalt aberkannt worden ist.

Nur für den Fall, dass Sie die elterliche Gewalt als einziger Elternteil ausüben, müssen Sie **binnen 15 Tagen nach Erhalt der vorliegenden Notifizierung** eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorlegen, durch die Ihnen die ausschließliche elterliche Gewalt zugesprochen worden ist oder nachweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt aberkannt worden ist.

Falls Sie innerhalb der erwähnten Frist die entsprechende Bescheinigung nicht vorlegen, wird Ihr Kind unter der neuen Adresse eingetragen, wenn erwiesen ist, dass Ihr Kind dort tatsächlich seinen Hauptwohntort hat.

Für weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit können Sie uns immer unter Telefonnummer erreichen. Sie können sich auch an den Bevölkerungsdienst wenden. Der Bevölkerungsdienst ist von bis geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift des Vertreters der Gemeindebehörde.